

Änderungen an Verordnungen und Richtlinien der Synode zur Prävention von (sexuellen) Grenzverletzungen

Botschaft und Anträge des Kirchenrates

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Zusammen mit dem Versand des vorliegenden Synodalamtsblatts haben Sie ein Dossier erhalten unter dem Titel "Achtsam Kirche sein mit Leib und Seele" (Untertitel: "Schutz vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen in der kirchlichen Arbeit"). Dieses Dossier wird der Synode unter Traktandum 12 zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Damit die Umsetzung des Konzepts die nötige Verbindlichkeit erhält, schlägt der Kirchenrat folgende Änderungen in Verordnungen und Richtlinien der Synode vor.

1. Anlaufstelle sexuelle Grenzverletzungen

Das Konzept sieht die Schaffung einer Anlaufstelle für von sexuellen Grenzverletzungen betroffene Personen vor.

Es ist naheliegend, dieser Anlaufstelle in der Verordnung über die Ombudsstelle (KGS 5.9) eine gesetzliche Grundlage zu geben.

Teilrevision Verordnung der Evang. Synode des Kantons Thurgau über die Aufgaben und die Tätigkeit der Ombudsstelle

Antrag Ergänzung § 3: (Marginale: Entschädigung)

Die Synode regelt die Entschädigung der Ombudsstelle, ihrer Ersatzleute und des eingesetzten Personals **sowie der Anlaufstelle für sexuelle Grenzverletzungen**

Antrag § 10_{bis} neu: (Marginale: **Anlaufstelle sexuelle Grenzverletzungen**)

¹ Die Evang. Landeskirche führt eine Anlaufstelle für sexuelle Grenzverletzungen. Der Kirchenrat bezeichnet zwei Personen beiderlei Geschlechts als Inhaber bzw. Inhaberin der Anlaufstelle. Diese erstatten dem Kirchenrat jährlich Bericht.

² Ansprechstelle im Kirchenrat ist für den Inhaber bzw. die Inhaberin der Anlaufstelle das Präsidium oder ggf. das Vizepräsidium.

2. Sonderprivatauszug und Selbstverpflichtung

Damit das Einholen eines Sonderprivatauszugs und einer Selbstverpflichtung vor jeder Wahl oder Anstellung zur Regel wird, kann dies bei Personen, für die die Rechtsstellungs-

verordnung gilt (KGS 12.11, § 2), gesetzlich vorgeschrieben werden. Bei Personen, die im Geltungsbereich der Anstellungsrichtlinien (KGS 12.2, § 1) erwähnt sind, kann mit einer Ergänzung dieser Richtlinien dem Anliegen Nachachtung verschafft werden.

Teilrevision Verordnung der Evang. Synode zur Rechtsstellung der ordinierten Amtspersonen (KGS 12.11)

Antrag § 5_{bis} neu (Marginale Sonderprivatauszug und Selbstverpflichtung):

Für alle im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgeführten zu wählenden oder anzustellenden Personen liegt ein Sonderprivatauszug und eine Selbstverpflichtung gemäss vom Kirchenrat vorgegebenem Text vor.

Teilrevision Anstellungsrichtlinien der Evang. Synode für katechetisch und sozialdiakonisch Tätige der Kirchgemeinden (KGS 12.2)

Antrag § 2_{bis} neu (Marginale Sonderprivatauszug und Selbstverpflichtung):

Für alle im Geltungsbereich dieser Anstellungsrichtlinien aufgeführten anzustellenden Personen liegt ein Sonderprivatauszug und eine Selbstverpflichtung gemäss vom Kirchenrat vorgegebenem Text vor.

3. Weiterbildung

Für die Verpflichtung von "Pfarrern, Pfarrerinnen, Diakonen und Diakoninnen, sozialdiakonischen Mitarbeitenden sowie Katecheten oder Katechetinnen" besteht bereits eine gesetzliche Grundlage, gemäss welcher der Kirchenrat kantonale Kurse für obligatorisch erklären kann (Entschädigungsverordnung KGS 12.3, § 6, Ziff 1a). Bezahlt werden diese Kurse zu 100% von der Landeskirche. Der Kirchenrat beabsichtigt, für die genannten Berufsgruppen Kurse anzubieten und deren Besuch für obligatorisch zu erklären.

4. Kostenfolgen

Die Übernahme der Kosten für Kurse ist in der Entschädigungsverordnung bereits geregelt. Für die Entschädigung von Personen, die in der Anlaufstelle Grenzverletzung tätig sind, ist die Entschädigungsverordnung zu ergänzen.

Bei dieser Gelegenheit soll gleich auch die generelle Regelung der Reiseentschädigung (Autokilometer) der Regelung des Kantons Thurgau angepasst werden. Diese ist von Fr. -.70 auf Fr. -.65 reduziert worden.

Teilrevision Entschädigungsverordnung der Evang. Synode (KGS 12.3)

Titel zu Abschnitt 7

Antrag Ergänzung: ...und der in der Ombudsstelle sowie in der Anlaufstelle sexuelle Grenzverletzungen eingesetzten Personen

§ 15

Antrag Ergänzung: Inhaber oder Inhaberinnen der Ombudsstelle und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie in der Anlaufstelle sexuelle Grenzverletzungen eingesetzte Personen werden nach...

§ 17

Abs 1, Ziff 2 neu:

Auto: **Fr. -.65** pro Kilometer für unvermeidliche Autofahrten

Inkraftsetzung

Sämtliche unter dem vorliegenden Traktandum beschlossenen Änderungen treten auf einen vom Kirchenrat festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.

Frauenfeld, 25. September 2020

EVANGELISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi